

2. **VHZN:**
Kontorleiter und Hauptbuchhalter
3. **VEAB:**
Betriebsleiter, Hauptbuchhalter, Leiter der Abteilung Erfassung, Einkauf und Warenbewegung, Leiter der Abteilung Planung
4. **Be/irkskontore:**
Leiter, Hauptbuchhalter
5. **Staatliche Kreiskontore:**
Leiter, Hauptbuchhalter

Prämienberechtigte der Gruppe II sind bei:

1. **DSG-HZ:**
Selbständige Leiter der Abteilungen Vermehrung, Erfassung, Vertrieb, Leiter von landwirtschaftlichen Betriebsteilen, Betriebsplaner der übrigen Niederlassungen, soweit nicht in Gruppe I aufgeführt, Dispatcher
2. **VHZN:**
Außenstellenleiter, Zucht- und Nutztviehreferenten, Betriebsplaner
3. **VEAB:**
Erfassungsstellenleiter, Leiter von Verladeplätzen in VEAB, Leiter des Sachgebietes Arbeit, Leiter des Sachgebietes Planung in den VEAB, die keine Abteilung Planung haben,
4. **Bezirkskontore:**
Gruppenleiter, ab Vergütungsgruppe II, Planer ab Vergütungsgruppe III
5. **Staatliche Kreiskontore:**
Ein- und Verkaufsleiter

Prämienberechtigte in der Gruppe III sind bei:

1. **DSG-HZ:**
Leiter von Auslieferungslagern, Lagermeister, Gartenmeister, Werbungsleiter, Kaderleiter, Leiter des Sachgebietes Arbeit
2. **VHZN:**
Kaderinstruktoren, Außenstellenbuchhalter
3. **VEAB:**
Silomeister in Silo mit einer Kapazität von 10 000 Tonnen oder mit einem Umschlag über 20 000 Tonnen, Leiter der Kreis-Eiererfassungsstellen, Kaderleiter, hauptamtliche Sachbearbeiter für Erfindungs- und Vorschlagswesen
4. **Bezirkskontore:**
Gruppenleiter, ab Vergütungsgruppe III
5. **Staatliche Kreiskontore:**
Planer.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

(2) Der errechnete Prämienbetrag dient zur Prämierung des nicht in den Gruppen I—III aufgeführten kaufmännischen Personals sowohl der Lager, Verkaufsstellen, Erfassungsstellen als auch der übrigen Abteilungen des Betriebes. Bei der Prämierung ist von der Leistung der Abteilung an der Erfüllung des Planes des Gesamtbetriebes auszugehen,

§ 4

! u § 4 Abs. 3 der Verordnung)

(1) Unter dem für den Gesamtbetrieb verantwortlichen leitenden kaufmännischen Personal sind die prämierten der Gruppe I zu verstehen (§ 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung)*

Zu § 4 Abs. 6 der Verordnung:

(2) Eine Kürzung der festgesetzten Prämie oder Entzug der Prämie hat z. B. zu erfolgen, wenn ein Prämienberechtigter im Berechnungsquartal gegen die Arbeitsschutzbestimmungen handelte oder für einen Betriebsunfall verantwortlich wurde.

Als Verstoß gegen die Plandisziplin gilt auch die Nichterfüllung der von der übergeordneten Verwaltung gestellten Aufgaben, die sich in der Durchführung der Planaufgaben und Plankontrolle des Wirtschaftszweiges ergeben, z. B. termingemäße Berichterstattung usw.

§ 5

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Erfolgt in dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitraum eine Änderung des Gehaltes, dann ist für die Prämienberechnung das Durchschnittsgrundgehalt dieses Zeitraumes zugrunde legen. Für das kaufmännische Personal, das im Einzelfall individuelle Gehälter bezieht, die höher als der Tarifsatz liegen, erfolgt die Berechnung der Prämienzuführung auf der Grundlage des registrierten Gehaltes.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

(2) Die Musterprämientabelle (Anlage zur Verordnung) bildet die Grundlage für die Errechnung des Gesamtprämienbetrages des Betriebes. Für den einzelnen Prämienberechtigten ist aus dem Wortlaut des Abs. 3 kein Anspruch auf eine bestimmte Prämienhöhe herzuleiten. Zum Gehalt gehören nicht einmalig gewährte Prämien, Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, Vergütungen für Einzelleistungen und Überstunden sowie Trennungs-, Wege- und Fahrgelder.

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung:

(3) Für eingesetzte Vertreter, die nicht zum Kreis der Prämienberechtigten gehören, sind keine besonderen Zuführungen zum Gesamtprämienfonds gestattet, da die Zuführung für den zu Vertretenden in voller Höhe erfolgt. Die Prämierung der eingesetzten Vertreter kann jedoch erfolgen.

Durch die Übernahme einer Vertretung für einen Prämienberechtigten ergibt sich auch keine Umstufung innerhalb der Gruppen I—III.

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

(4) Der Prämienbetrag, der an einen Prämienberechtigten für ein Quartal gezahlt wird, darf 150 % des monatlichen Gehaltes nicht übersteigen. Bezieht ein Prämienberechtigter ein monatliches Gehalt, das über dem für den betreffenden Wirtschaftszweig für seine Funktion festgelegten Tarifgehalt liegt, so ist zu verfahren wie bei den Prämienzuführungen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 6

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

Ist die Kosteneinsparung geringer als die errechnete Gesamtprämiensumme des Betriebes, so kann im Höchstfall der eingesparte Betrag für die Prämienzahlung verwendet werden unter der Bedingung, daß die kumulative Gewinnplanübererfüllung bzw. die kumulative Unterschreitung des geplanten Verlustes die etwa in bereits vorangegangenen Quartalen gezahlten Prämien und die für das abgelaufene Quartal berechnete Prämiensumme deckt,

§ 7

Auf Grund des Saisoncharakters in den Betrieben des landwirtschaftlichen Handels (außer Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und Staat-